

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 4

Artikel: Das Aargau'sche Lehrerseminar
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weiber und Kinder, sondern als Pflicht eines Volkes, das sich selbst ehrt. Die Schweiz leuchtete mit ihren großen Meistern im Erziehungs- und Unterrichtswesen der Welt voran, und jetzt steht dieser kleine Fleck Erde den Völkern dieß- und jenseits der Atlantis als ein hohe Achtung gebietender Staat da; das Volk ist überzeugt, daß es diese hervorragende Stellung allerdings seiner eigenen Kraft, aber einer Kraft verdankt, die erst durch seine Lehrer gebildet und befähigt werden mußte, um den Aufschwung zu nehmen, der seit Vater Pestalozzi's Wirken und Nachwirken die Schweiz kennzeichnet.

Das Aargau'sche Lehrerseminar.

(Fortsetzung.)

Ueber Richtung und Umfang spricht sich der am 19. Mai 1854 neu revidirte Lehrplan des Seminars dem Wesentlichen nach folgendermaßen noch näher aus:

1) Der Religionsunterricht am Seminar hat die Aufgabe, einerseits den Zöglingen diejenige religiöse Bildung und Gesinnung zu geben, welche das Wesen eines christlichen Erziehers und Jugendlehrers überhaupt erfordert, andererseits sie mit denjenigen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten auszurüsten, welche der Religionsunterricht in der Volksschule erheischt. Bibelfunde, Kirchengeschichte und Katechetik bilden die Hauptgegenstände dieses Unterrichts. Mit der Bibelfunde wird die Glaubens- und Sittenlehre, mit der Kirchengeschichte die Lehre von der Verfassung und dem Kultus der Kirche, und endlich mit der Katechetik die methodologische Anleitung zum elementaren Religionsunterrichte verbunden.

2) Der Unterricht in der Muttersprache bildet die Grundlage jedes andern Sprachunterrichts und zerfällt im Seminar erstens in die theoretische Sprachkunde, welche den Zögling, um ihn humanistisch zu bilden, mit dem Verständnisse der Entwicklung und dem richtigen Gebrauche der Sprache bekannt macht; sodann in die methodologische Anleitung, durch welche der Zögling in der Behandlung des sprachlichen Elementarunterrichtes für die Volksschule praktisch geübt wird.

Der theoretische Sprachunterricht soll fortlaufend mit erläuternder Lektüre verbunden werden.

Ein Theil des sprachlichen Unterrichtes soll auch die elementare Leselehre nach der Methode des Schreiblebens, das Lesen mit Uebungen im Vortragen und dem sprachlichen Anschauungsunterrichte bilden.

Die Uebungen im Lesen, Erklären, Memoriren und Vortragen werden nach stufenmäßiger Ordnung vorgenommen und wie die Stylübungen alle drei Jahre hindurch fortgesetzt. Das Lesen wird fortschreitend mechanisch, logisch und ästhetisch geübt. Das Erklären umfaßt die Etymologie, Umschreibung, Definition, Homonymie und Synonymie, die eigentliche Ausdrucksweise. Zum Memoriren und Vortragen werden poetische und prosaische Stoffe und auch eigene Arbeiten der Schüler benützt. Bei der Erklärung sind nicht nur Inhalt und Form des Lehrstoffes, sondern besonders auch die bereits behandelten Abschnitte des theoretischen Sprachunterrichtes zu berücksichtigen, und damit gleichzeitig die nothwendigen Kenntnisse der Literaturgeschichte zu verbinden. Die Stylübungen umfassen, nebst den elementaren Vorübungen und den Anfängen der Metrik erzählende, vergleichende, beurtheilende, abhandelnde, dialogische, briefliche und Geschäftsaufsätze.

3) Die Zahlenlehre und Buchhaltung. Der Rechnungsunterricht hat am Seminar die dreifache Aufgabe, den Verstand zu bilden, den künftigen Lehrer mit den Rechnungsarten des praktischen Lebens bekannt zu machen und endlich ihn methodisch zur Ertheilung des Rechnungsunterrichts in der Volksschule anzuleiten. Derselbe fällt in zwei Haupttheile, nämlich in das Zahlenrechnen und in das Zifferrechnen. Beides soll aber nur soweit ausgedehnt und geführt werden, als es in den angegebenen Zwecken des Rechenunterrichtes liegt. Was außer diesem Bedürfnissen liegt, wird der Lehrer als zwecklos vermeiden.

4) Die Formenlehre und Meßkunst. Der geometrische Unterricht am Seminar soll zunächst bloß den praktischen Zweck verfolgen, dem Volksschullehrer diejenigen Kenntnisse der Feldmeßkunst beizubringen, welche seine Stellung zu den Bedürfnissen des Landlebens erfordert. Der formelle Bildungszweck muß hier ein untergeordneter bleiben, hingegen der ganze Unterricht von Anfang an mit praktischen Uebungen im Freien begleitet sein. Die Gegenstände dieses Unterrichtes sind geometrische Formenlehre, Berechnung, Verwandlung und Theilung der Figuren, geometrisches Zeichnen, Anfertigung von Plänen, Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes von Körpern mit praktischer Anwendung, Uebungen im Feldmessen und methodologische Anleitung zum Unterrichte in der Formenlehre.

5) Der kalligraphische Unterricht. Der kalligraphische Unterricht soll dem Zöglinge selbst eine schöne Handschrift geben und ihn mit der zweckmäßigsten Methode bekannt machen, nach welcher derselbe in der

Volksschule zu ertheilen ist. Er wird sich vorzugsweise auf die deutsche und romanische Kurrentschrift beschränken und sich auf die übrigen Schriften nur so weit ausdehnen, als Zeit, Geschick und praktisches Bedürfnis es rathen. Der Lehrer wird bei einer rationellen Methode diejenigen Grundsätze beobachten, welche den Zögling ohne mechanische Nachmalerei zu einer schönen, deutlichen, fertigen und ausdrucksvollen d. h. festen und individuellen Handschrift bringen. Die Anwendung der Methode des Tastschreibens wird dem Lehrer besonders empfohlen.

6) Der Zeichnungsunterricht am Seminar hat die Aufgabe, das Auge im richtigen Auffassen und die Hand im richtigen Darstellen der Formen zu üben, und sodann die Zöglinge vorzugsweise im technischen Zeichnen anzuleiten. Der höhere ästhetische Kunstzweck kann bei der Kürze der Zeit nur eine untergeordnete Stelle einnehmen. Im Zwecke der Anstalt darf das Zeichnen durchaus nur elementarisch fortschreiten, und muß mit steter Erklärung und mit jeweiliger Anwendung der eingeübten Elemente auf jeder Stufe des Unterrichtsganges begleitet sein. Der Lehrer wird daher das bloße mechanische Nachmalen streng vermeiden und den Unterrichtsgang so einrichten, daß ihn der Zögling von Anfang an wieder in der Elementarschule selbst mit seinen Schülern befolgen kann.

7) Der Gesangsunterricht. Die Weckung und Bildung des Gefühls für das Schöne, Beredlung des Gesanges in der Schule, Kirche, in dem Hause und im geselligen Leben überhaupt, insbesondere Pflege des Kirchengesanges, sowie der moralischen, vaterländischen und religiösen Volkslieder und endlich die Methodologie des elementaren Gesangsunterrichtes bilden die Hauptzwecke des in Frage liegenden Faches am Seminar. Der Unterricht soll in der Weise rationell behandelt werden, daß er dem Zöglinge jede praktische Beziehung desselben zum Bewußtsein bringt. In methodischer Hinsicht ist der Unterricht so zu behandeln, daß das Verfahren für den Zögling auch in der Schule maßgebend sei. Deutlicher, ausdrucksvoller, schöner Vortrag bleibe dabei stets Augenmerk, und Heranbildung des Zöglings zur Selbstständigkeit in der Gesangsführung besondere Aufgabe des Unterrichts.

8) Der Violinunterricht hat an der Anstalt die Bestimmung, auch den organisch minder begabten Zögling in die Möglichkeit zu versetzen, daß er einst in der Schule den Gesang leiten und mit dem Instrumente führen könne. Er darf daher diesen Zweck weder in Methode noch Ausdehnung aus den Augen verlieren, und wird bei seinen Uebungen vorzugsweise die Begleitung des Schulunterrichtes berücksichtigen. Grund-

fählich ist der Unterricht für jeden Zögling, namentlich für diejenigen obligatorisch, welche in Folge ihrer geringen Gesanganlagen der Violin im Unterrichte in der Schule bedürfen werden, diejenigen hingegen, welche vermöge ihrer bessern Anlagen derselben nicht bedürfen, oder auch die nöthige Befähigung nicht haben, können auf ein Gutachten des Lehrers von der Erziehungsdirektion dispensirt werden. Ehe aber die Zöglinge diesen schwierigen Unterricht beginnen können, müssen sie vorerst im Gesangsunterrichte und der Tonwissenschaft überhaupt die nöthige Vorbildung erhalten, namentlich die elementare Gehörbildung des ersten Jahres durchgemacht haben, also daß dieser Unterricht da, wo die Zöglinge die nöthigen Vorkenntnisse nicht mitbringen, erst im zweiten Jahre begonnen werden kann. Bei der Aufnahme der Zöglinge ist je länger je strenger darauf zu halten, daß sie die Anfänge dieses Unterrichts bereits mitbringen, wodann derselbe schon im ersten Jahr zu beginnen hat.

9) Der Orgelunterricht soll den Zögling so weit befähigen, daß er nicht nur sich darin weiter fortbilden, sondern auch, wo es gefordert wird, den kirchlichen Orgeldienst der Gemeinde versehen kann. Nach diesem Zwecke wird der Lehrer den Unterricht einrichten. Es werden aber zu diesem Unterricht, da er nicht obligatorisch ist, nur diejenigen Zöglinge zugelassen, welche entweder bereits einige Vorkenntnisse auf dem Instrumente besitzen oder sich sonst im übrigen musikalischen Unterrichte auszeichnen.

10) Der Unterricht in der Naturkunde soll am Seminar den Zögling zur Beobachtung, Erforschung und Kenntniß der Natur und ihrer Gesetze anregen und hinleiten, zweitens zur möglichst allseitigen Ausbildung des Geistes und Gemüthes beitragen, drittens ihn dafür befähigen, daß er auch jeden andern Unterricht fruchtbar zu ertheilen im Stande sei, viertens ihm zeigen, wie der Mensch die Natur zu seinem leiblichen Wohle auf das zweckmäßigste benutzen könne und endlich fünftens ihn anleiten, diesen Unterricht in der Volksschule auf eine Geist und Herz bildende und für das Leben ersprießliche Weise zu ertheilen. Der Unterricht selbst zerfällt in der Anstalt erstens in den naturkundlichen Anschauungsunterricht, zweitens in die theoretische Naturwissenschaft, welche die Mineralien-, Thier- und Menschenkunde nebst der Naturlehre umfaßt und sodann drittens in die eigentliche, angewandte oder praktische Naturkunde, welche den Unterricht in der Landwirthschaft, der Gewerbslehre und Gesundheitslehre nebst der methodologischen Anleitung zum naturkundlichen Unterricht in der Schule in sich begreift. Dem Lehrer ist zur

Pflicht gemacht, seinen ganzen Unterricht — den formalen mit der Anschauung der Gegenstände, den praktischen mit der Arbeit und mit technischer Übung zu verbinden. Die zum Behufe des Unterrichts, so viel möglich von Lehrer und Zöglingen selbst angelegten Sammlungen von Mineralien, Pflanzen, Thieren, Früchten, Sämereien, Holzarten, Erzeugnissen, so wie auch die übrigen naturwissenschaftlichen Apparate richten sich streng nach der Aufgabe und dem Zwecke der Anstalt.

11) Der Unterricht in der Erdbeschreibung. Der geographische Unterricht an der Anstalt hat diejenige Ausdehnung, welche sowohl die allgemeine, als die berufliche Bildung des Lehrers erheischt. Die Rücksicht auf den Beruf und die Schule bleibt immer die nächste und wesentlichste. Der Unterricht, ganz elementarisch verfahrend, geht von der Heimath und dem Vaterlande aus, welche einläßlich dargestellt werden, während die Behandlung der übrigen Theile des Faches eine mehr übersichtliche ist. Nebst der Beschreibung des Landes bildet die Darstellung des Menschen und seine verschiedenen Verhältnisse die Hauptaufgabe des Unterrichts. Die Methode beruht durchweg auf der Anschauung, zu welchem Behufe der Unterricht stets mit Kartenzeichen und andern dießfalls entsprechenden Hilfsmitteln verbunden und unterstützt wird. Zudem schlägt der Lehrer unausgesetzt diejenige Methode ein, welche für den Zögling später auch in der Schule maßgebend sein soll.

13) Der Unterricht in der Erziehungslehre. Die Erziehungslehre an der Anstalt soll dem Zögling einen vollständigen und zusammenhängenden Gesichtskreis über seinen ganzen künftigen Beruf eröffnen, und ihm seine allseitige Stellung als Erzieher, Lehrer und öffentlicher Beamter zum klaren Bewußtsein bringen. Außer dem soll dieser Unterricht in dem Zöglinge Liebe und Begeisterung für seinen künftigen Beruf, eine fromme, aufopferungsfähige Gesinnung, sittliche Kraft und ernsten, männlichen Charakter und alle die nothwendigen Eigenschaften wecken und begründen, welche das öffentliche Lehramt zu einer segensreichen Wirksamkeit bedarf. Dabei soll sich der Unterricht von jeder überschwenglichen Philosophie, von unpraktischen Theorien und jenen überspannten Ansichten, welche dem Zögling von sich und seiner beruflichen Stellung so oft beigebracht werden, ferne halten und nie das Leben des Volkes und die richtige Stellung der Schule zu demselben aus den Augen verlieren. Da aber der Zögling, bevor er den besondern Unterricht in der Pädagogik mit Nutzen anhören kann, sich bereits einige Zeit mit seiner übrigen Berufsbildung befaßt haben muß, so soll der Unterricht in der theoretischen

Erziehungslehre erst im zweiten Jahre des Kurses beginnen. Der Lehrer behandelt den Unterrichtsgegenstand in afroamatischem Vortrag, verbindet aber damit häufige Repetitorien in sokratischer Lehrweise. Der desfallsige Unterricht ist auf die Morgenstunde verlegt und wird mit Gesang und Gebet eröffnet.

14) Der Unterricht in der Katechisation soll die von der Erziehungslehre dargestellte Methodik und Didaktik mit dem praktischen Elementarunterrichte und dem eigentlichen Schulhalten vermitteln. Er hat demnach die Aufgabe, den Zögling mit den Regeln des elementaren Lehrvortrags und des Lehrtons überhaupt bekannt zu machen und ihm sodann nicht nur die Theorie des katechetischen Lehrvortrags im Besondern mitzutheilen, sondern ihn auch in der Kunst der Katechisation zu üben.

15) Die Anleitung zum Schulhalten. Wenn den Zöglingen die theoretische Anleitung zum Unterrichten bei der Behandlung jedes einzelnen Faches gezeigt, dann zusammenhängend und alle Fächer umfassend in der Pädagogik vorgetragen und ihnen endlich durch den Unterricht in der Katechisation das eigentliche Mittel des Unterrichts, der elementare Lehrvortrag, an die Hand gegeben wird, so soll sich nun die Anleitung zum Schulhalten lediglich noch mit der praktischen Uebung der Zöglinge im Unterrichten und mit deren wirklichen Einführung in die Organisation, Disziplin und gesetzhche Verwaltung der Schule selbst befassen.

Zu dem Zwecke besteht am Seminar eine eigene Musterschule, welche als Gesamtschule alle Klassen und Fächer einer Gemeindeschule in sich vereinigt. Dieselbe wird durch die Lehrer des Seminars besorgt, von welchen sie einer mit dem meisten Unterrichte als Hauptlehrer leitet, während die andern als besondere Fachlehrer an derselben nur in denjenigen Fächern der Gemeindeschule unterrichten, die sie am Seminar ertheilen. Die Anleitung zum Schulhalten beginnt erst mit dem dritten Jahre des Kandidatenkurses. Es nehmen an demselben täglich abwechselnd drei bis vier Zöglinge Theil, und zwar in folgender Weise:

Im ersten Halbjahre wohnen die Zöglinge dem Unterrichte in der Musterschule bloß zur Beobachtung bei; hernach nimmt sie der Musterlehrer auch zur Aushilfe im Durchsehen, Korrigiren, Nachsehen, Nachhelfen u. dgl. in Anspruch. Im zweiten Halbjahre haben die Zöglinge anfänglich eine ganze Klasse, und zwar jeder eine besondere, bei der unten anfangend, zu unterrichten und zu führen, unter steter Weisung und nachheriger Beurtheilung und Belehrung des Musterlehrers. Später sollen die Zöglinge unter Aufsicht, Leitung und nachheriger Beurtheilung

und Belehrung des Musterlehrers abwechselnd auch die ganze Muster-
schule führen.

16) Der Unterricht in den Leibesübungen. Die Leibesübungen sollen mit den Haus- und landwirthschaftlichen Arbeiten das richtige Verhält-
niß zwischen der körperlichen und geistigen Ausbildung der Zöglinge her-
stellen. Außer diesem allgemeinen Zwecke der harmonischen Bildung des
Körpers zur Gesundheit, Gewandtheit, Kraft, Ausdauer und rüstigen
Haltung soll damit gleichzeitig auch ein fröhliches, inniger verbündetes
Gemeinleben, sowie die methodische Anleitung zur Einführung und Lei-
tung angemessener Leibesübungen bei der Schuljugend des Landes erzielt
werden. Zu diesem Behufe dehnen sich die gymnastischen Uebungen vor-
züglich auf das Turnen und Schwimmen aus, sollen sich aber beide stets
in den Schranken des pädagogischen Bedürfnisses halten und in keinerlei
zwecklose, oder gar gefährliche Wagnisse ausarten.

Das Turnen befaßt sich, wo möglich das ganze Jahr hindurch
wöchentlich wenigstens einen Abend im Verein sämmtlicher Zöglinge, be-
sonders mit Freiübungen, gymnastischen Spielen und angemessenen Uebun-
gen am Barren, Reck, Klettergerüste u. s. w., im Ringen, Laufen, Sprin-
gen, Zielwerfen u. s. w. nebst einer Anleitung zu gymnastischen Jugend-
spielen, zum Unterrichte im Turnen und zur Einrichtung von kleinen
Turnplätzen. (Schluß folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. (Corresp.) Insofern die Staatszulage in den entwürfsweise auf-
gestellten Minima der Primarlehrerbefoldungen inbegriffen sein soll, so ent-
spricht die in Aussicht gestellte Aufbesserung der Lehrerlöhnung weder den Er-
wartungen des schulfreundlichen Publikums, noch den Ansprüchen, die der Lehrer
rückichtlich einer ordentlichen Existenzsicherung durch seine Berufsthätigkeit zu
machen berechtigt ist, noch endlich dem Maß der Pflichten, das die neuere
Schulgesetzgebung dem Schulamte zuschreibt. Wir wünschen, das „Schweiz.
Volkschulblatt,“ das seit einer Reihe von Jahren unermüdlich für die Besser-
stellung der Lehrer gekämpft hat, möchte von dem veröffentlichten projektirten
Besoldungsgesetz Anlaß nehmen, sich darüber in gewohnter Bündigkeit auszu-
sprechen.*) Ebenso sollten nun die Lehrer das klar genug zu Tage getretene
Bedürfniß in würdiger Weise durch die Presse zur Anerkennung zu bringen
suchen.

*) Wird nächstens geschehen.